OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606141/6/KH

Datum:
Linz, 17. Oktober 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des J. B., x, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 6. Juli 2023, GZ: VStV/922302376152/2022, betreffend einen Verstoß gegen das Kraftfahrgesetz (KFG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2023

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 14 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 6. Juli 2023, GZ: VStV/922302376152/2022, verhängte die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) über J. B. (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, sich als Lenker des Fahrzeugs mit dem Kennzeichen x– obwohl zumutbar – nicht davon überzeugt hatte, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des KFG entspricht, da am 6. Dezember 2022 um 07:50 Uhr in Linz auf der Wartungsabfahrt von der A1 nächst Mönchgrabenstraße in Fahrtrichtung Salzburg festgestellt wurde, dass trotz winterlicher Fahrbahnverhältnisse am Fahrzeug der Klasse M1 nicht auf allen Rädern Winterreifen angebracht waren, obwohl der Lenker eines derartigen Fahrzeuges während des Zeitraums von 1. November bis 15. April bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen darf, wenn an allen Rädern Winterreifen oder wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf den Antriebsrädern angebracht sind. Er habe dadurch gegen § 102 Abs. 8a KFG verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass die Straßen, insbesondere die A1 durchgehend schnee- und matschfrei gewesen sei, weshalb er die Fahrt angetreten habe. Zusätzlich habe er Winterausrüstung im Fahrzeug mitgeführt. Auf dem Parkplatz, wo die Kontrolle durchgeführt wurde, habe sich – wie auf den von ihm angefertigten Lichtbildern ersichtlich – nur noch am Straßenrand etwas Schnee/Matsch befunden. Er sei weiters von den Polizisten nie nach Schneeketten oder einer weiteren Winterausrüstung gefragt worden, wobei er jedoch Schneeketten im Fahrzeug mitführte.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde am 12. Oktober 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zu dieser erschienen der Bf, zwei Vertreterinnen der belangten Behörde sowie der geladene Zeuge RI C. L., SPK Linz, Verkehrsinspektion.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf lenkte am 6. Dezember 2022 in den Morgenstunden das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x und fuhr damit von Ansfelden auf der Autobahn A1 nach Amstetten, von dort weiter nach Mauer und dann wieder auf der A1 zurück Richtung Linz auf der Richtungsfahrbahn Salzburg. Aufgrund eines Unfalls hatte sich Stau bis nach Asten aufgebaut. Aus diesem Grund entschloss sich der Bf, bei der Wartungsabfahrt, welche in die Mönchgrabenstraße mündet, von der A1 in Richtung des Stadtgebiets von Linz abzufahren. Er wollte über die Mönchgrabenstraße und weiter über die Florianer Straße in Richtung des Stadtgebietes von Linz fahren. In diesem Bereich ist ein Fahrverbot verordnet und es befindet sich dort ein Umkehrplatz. Auf diesem wurde der Bf von einer Streife des SPK Linz, Verkehrsinspektion angehalten, in welcher sich auch RI L. befand. Grund der Anhaltung war vorerst das Befahren des durch Fahrverbot gekennzeichneten Bereichs, wobei die Polizisten bei der Anhaltung feststellten, dass der Bf auf dem von ihm gelenkten Fahrzeug keine Winterreifen montiert hatte. [ON 4 - Angaben Bf, Angaben RI L.].

2. Am 6. Dezember 2022 war Niederschlag in Form von Schnee gefallen. Auf den Straßen im Stadtgebiet von Linz lag zur Tatzeit aus diesem Grund teilweise Schnee auf den Straßen, teilweise Schneematsch und teilweise waren die Straßen aufgrund höheren Verkehrsaufkommens bereits ausgefahren. Insbesondere befand sich auf der Mönchgrabenstraße zur Tatzeit Schneematsch. Die Polizisten hielten den Bf ca. 5 Minuten, nachdem sie die Mönchgrabenstraße befahren hatten, an. [ON 4 – Angaben RI L.].

Auf der Autobahn A1 befand sich zur Tatzeit kein Schnee [ON 4 – Angaben Bf].

Am Anhalteort hatte sich in den Morgenstunden Schnee befunden, welcher zur Tatzeit vom Schneepflug großteils zur Seite geräumt worden war [Behördenakt - Lichtbild Bf].

Am Anhalteort lag zur Tatzeit teilweise noch Schneematsch, dieser ist unter dem Reifen des vom Bf gelenkten Fahrzeugs zu sehen [Behördenakt – Lichtbildbeilage zur Anzeige].

3. Zur Tatzeit waren auf dem vom Bf gelenkten Fahrzeug keine Winterreifen montiert, wobei im Fahrzeug Schneeketten mitgeführt wurden. [Beschwerde; ON 4 - Angaben Bf].

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde vorgelegten Behördenakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Oktober 2023. Weiters wurden die Wetterdaten am Tattag durch Einsichtnahme auf eine frei zugängliche Website erhoben.

2. Der festgestellte Sachverhalt folgt aus dem Inhalt des Behördenaktes, hier vor allem aus den darin einliegenden Lichtbildern und den Ergebnissen in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht, insbesondere aus der Aussage des zeugenschaftlich einvernommenen RI L. und des Bf.

3. Der Bf hat nicht bestritten, dass zur Tatzeit keine Winterreifen auf dem von ihm gelenkten Fahrzeug montiert waren. Die Aussagen des RI L. zur Kontrolle bzw. zu den Fahrverhältnissen zur Tatzeit waren glaubwürdig und nachvollziehbar.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes (KFG), BGBl. Nr. 267/1967 idF BGBl. I Nr. 62/2022, lauten wie folgt:

„§ 102. (8a) Der Lenker darf ein Kraftfahrzeug der Klassen
1. N2 und N3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug während des Zeitraumes von jeweils 1. November bis 15. April oder
2. M2 und M3 sowie ein von solchen Fahrzeugen abgeleitetes Kraftfahrzeug von jeweils 1. November bis 15. März
nur verwenden, wenn zumindest an den Rädern einer Antriebsachse Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) angebracht sind. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder aufgrund ihres Verwendungszwecks Reifen mit der Verwendungsbestimmung „spezial“ angebracht sind. Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Heeresfahrzeuge und Feuerwehrfahrzeuge, bei denen bauartbedingt oder wegen ihres überwiegenden Verwendungszwecks die Anbringung von Winterreifen nicht möglich oder nicht zweckmäßig ist und Fahrzeuge, mit denen Probe- oder Überstellungsfahrten durchgeführt werden sowie Fahrzeuge, die aufgrund ihrer Bauweise bestimmungsgemäß nur auf schneefreien Straßen eingesetzt werden, sind von dieser Verpflichtung ausgenommen.
Weiters darf der Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse M1 oder N1 oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges mit geschlossenem, kabinenartigem Aufbau während des in Z 1 genannten Zeitraumes bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen wie insbesondere Schneefahrbahn, Schneematsch oder Eis, dieses Fahrzeug nur in Betrieb nehmen, wenn an allen Rädern Winterreifen (für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder, wenn die Fahrbahn mit einer zusammenhängenden oder nicht nennenswert

unterbrochenen Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist, Schneeketten auf mindestens zwei Antriebsrädern angebracht sind.

§ 134. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.“

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Objektive Tatseite: Unbestritten ist, dass der Bf auf dem von ihm gelenkten Fahrzeug keine Winterreifen montiert hatte. Zur strittigen Frage, ob zur Tatzeit winterliche Fahrbahnverhältnisse geherrscht haben, ist festzuhalten, dass es an jenem Tag knapp über Null Grad hatte und dass Schnee gefallen war. Unbestritten war auch, dass zur Tatzeit auf Straßen im Linzer Stadtgebiet teils Schnee und teils Schneematsch lag, so auch auf der Mönchgrabenstraße, über die der Bf von der A1 weiter in Richtung Innenstadt fahren wollte. Auch hatte sich am Morgen des Tattages direkt am Anhalteort Schnee befunden, welcher vom Schneepflug zur Seite geräumt worden war, darüber hinaus befand sich auch direkt am Anhalteort noch etwas Schneematsch.

Die vom Bf vorgebrachte Tatsachte, dass auf der Autobahn A1 kein Schnee oder Schneematsch lag, ist einerseits nicht ungewöhnlich, da derart hochrangige Straßen oberste Priorität bei der Schneeräumung bzw. Salzstreuung haben und sich dort meist nur dann Schnee oder Schneematsch befindet, wenn gerade Schnee in größerem Ausmaß fällt. Andererseits hat der Bf ohnedies selbst angegeben, dass er nicht ausschließlich auf der Autobahn gefahren ist und gerade zur Tatzeit von der Autobahn A1 über die Wartungsabfahrt in Richtung Mönchgrabenstraße fahren wollte, wobei sich auf der Mönchgrabenstraße unbestritten Schneematsch befand.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass zur Tatzeit winterliche Fahrbahnverhältnisse sowohl am Anhalteort, als auch auf jener Straße, die der Bf

zur Tatzeit weiter befahren wollte, geherrscht haben und der Bf auf dem von ihm gelenkten Fahrzeug keine Winterreifen montiert hatte. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

Darüber hinaus ist gemäß § 102 Abs. 8a KFG bei Vorliegen von winterlichen Fahrbahnverhältnissen bereits die Inbetriebnahme von Fahrzeugen der Klasse M1 ohne Winterreifen unzulässig.

Zum Vorbringen des Bf, dass er in dem von ihm gelenkten Fahrzeug Schneeketten mitgeführt hat, ist festzuhalten, dass nach dem Wortlaut des § 102 Abs. 8a KFG bei winterlichen Fahrbahnverhältnissen ein Auto nur in Betrieb genommen werden darf, wenn an allen Rädern Winterreifen (dies sind für die Verwendung als Schnee- und Matschreifen oder als Schnee-, Matsch- und Eisreifen bestimmte Reifen mit entsprechender Profiltiefe) oder – wenn die Fahrbahn mit einer Schnee- oder Eisschicht bedeckt ist – auf mindestens zwei Antriebsrädern Schneeketten angebracht sind. Das lediglich Mitführen von Schneeketten war im vorliegenden Fall nicht ausreichend.

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass zur Tatzeit winterliche Fahrbahnverhältnisse sowohl am Anhalteort, als auch auf jener Straße, die der Bf zur Tatzeit weiter befahren wollte, geherrscht haben und der Bf auf dem von ihm gelenkten Fahrzeug keine Winterreifen montiert hatte. Somit ist der objektive Tatbestand der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Zum subjektiven Tatbestand ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen stellen Ungehorsamsdelikte dar, es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf hat keine Vorbringen erstattet, die nicht zumindest die Annahme von fahrlässigem Verhalten rechtfertigen würden. Insbesondere sein Verweis darauf, dass er bereits seit vielen Jahren Abschleppungen auf der Autobahn durchführt,

lässt auf seine langjährige diesbezügliche Erfahrung schließen – diese sollte den Bf vielmehr dazu bewegen, vor allem bei derartigen Witterungsverhältnissen, die auch im Stadtgebiet von Linz teilweise zu Schnee bzw. Schneematsch auf den Fahrbahnen geführt haben, besondere Sorgfalt walten zu lassen, was jedoch aufgrund der Tatsache, dass der Bf keine Winterreifen montiert hatte, jedoch nicht der Fall war. Somit ist auch von der Erfüllung der subjektiven Tatseite auszugehen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der von der belangten Behörde verhängte Strafbetrag in Höhe von 70 Euro liegt im untersten Bereich des Strafrahmens des § 134 KFG.

Im Beschwerdeverfahren sind keine Erschwerungs- oder Milderungsgründe hervorgekommen.

Die verhängte Verwaltungsstrafe ist als angemessen und aus spezial- und generalpräventiver Sicht notwendig anzusehen. Somit war das angefochtene Straferkenntnis vollinhaltlich zu bestätigen.

2.4. Hinsichtlich des Kostenbeitrags ist auf § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) zu verweisen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing